

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 FÜR DAS GEBIET „ACHTERKAMP“

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.3.1976 (BGBl. S. 2256) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. S. 59) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.3.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „ACHTERKAMP“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

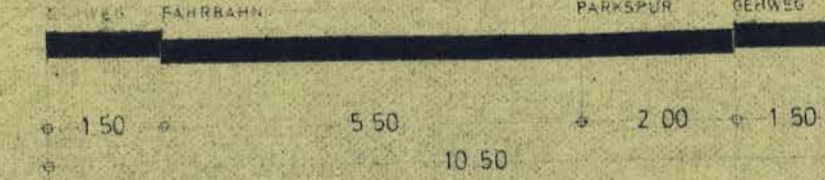
I. FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
SD 35°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BBAUG IN V.M. MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
→	FIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN	
S	GRÜNFLÄCHEN-SCHUTZ-PFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 24 u. 25 a BBAUG
—	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSBOTE	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBAUG
—	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 17 u. 24 BBAUG
—	VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
GGA	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
GA	FLÄCHEN FÜR GARAGE	
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
—	GELTUNGSBEREICH DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG	

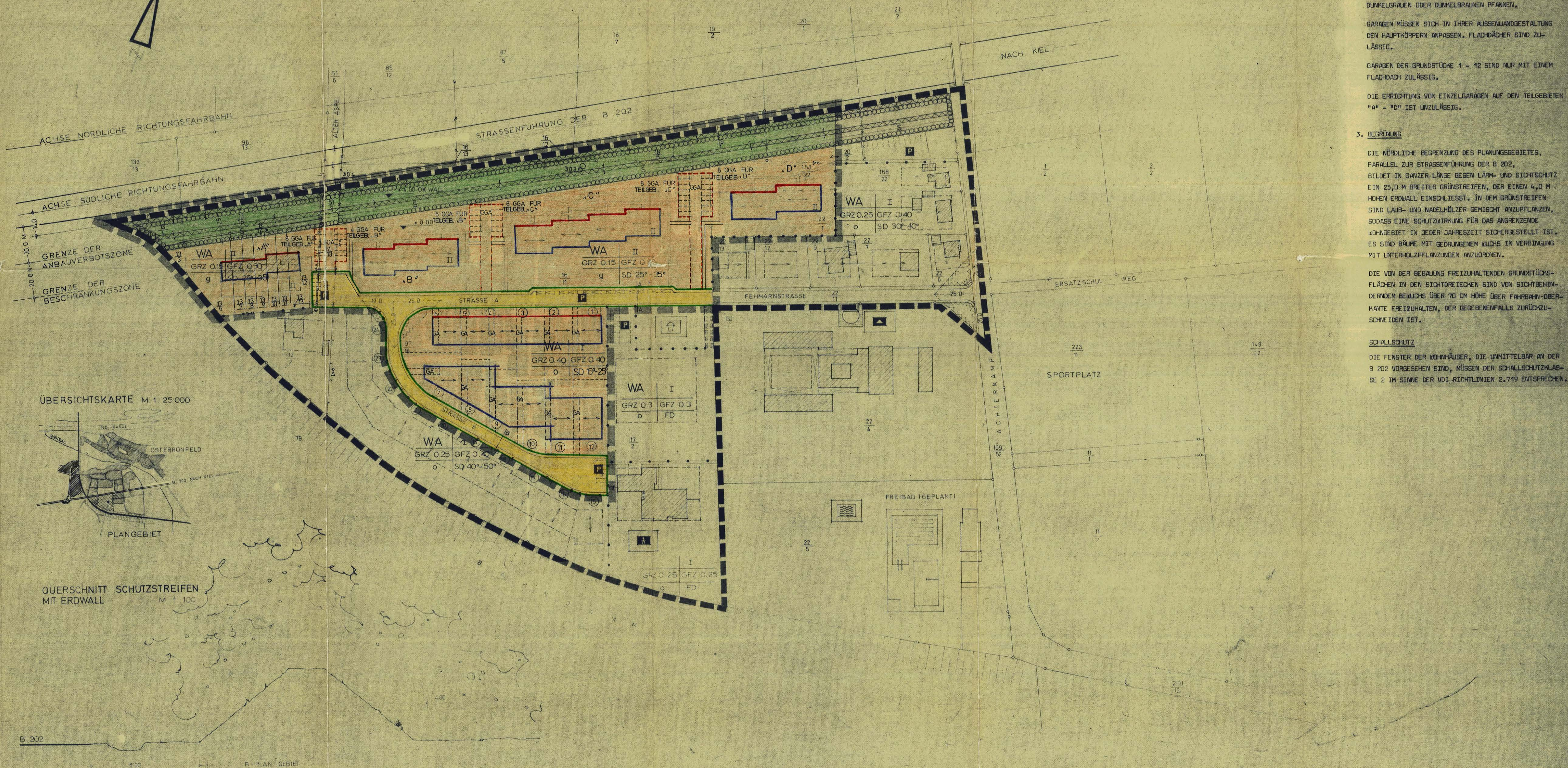
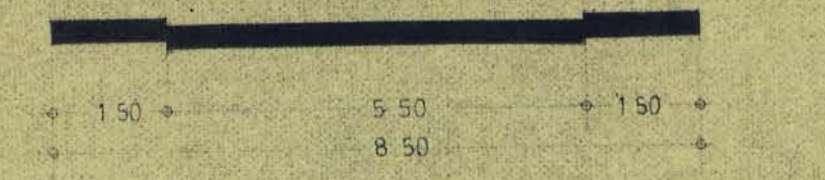
PLANZEICHNUNG (TEIL A) MASSTAB 1:1000

STRASSENPROFILE M. 1:100

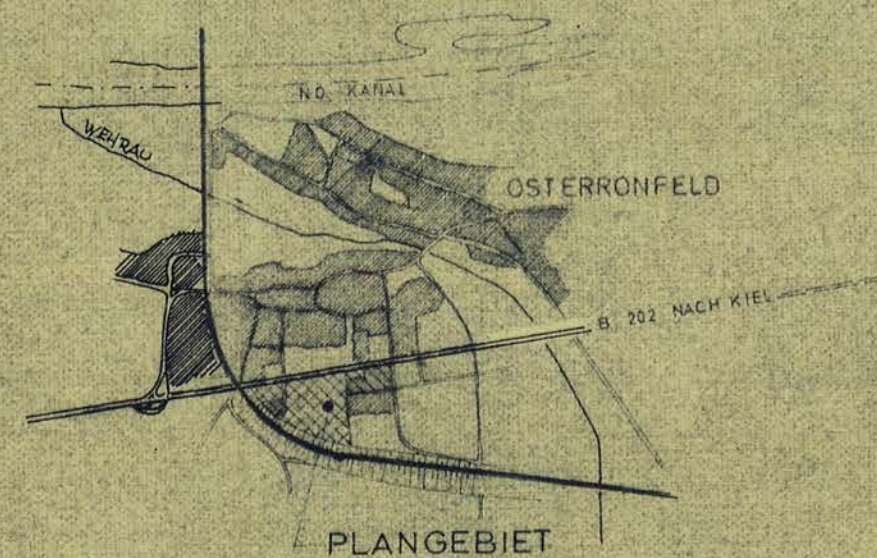
SCHNITT A-A



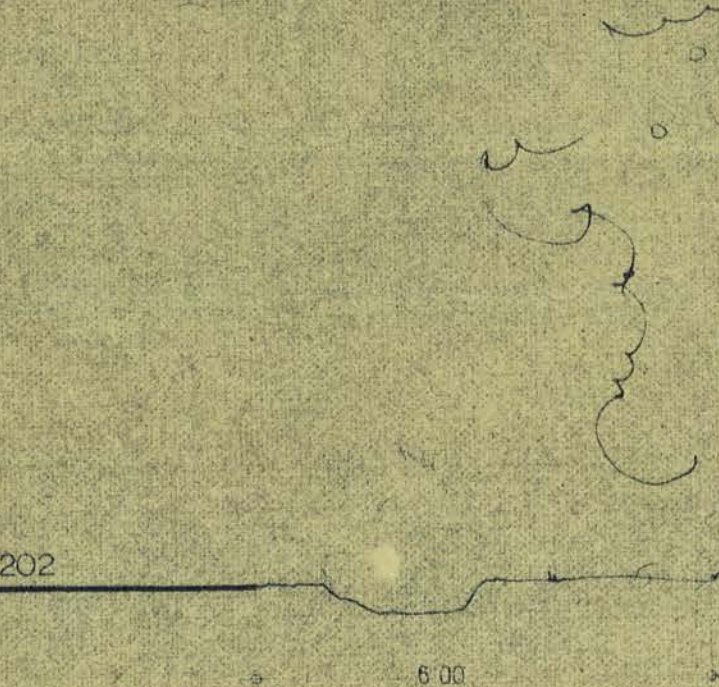
SCHNITT B-B



ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



QUERSCHNITT SCHUTZSTREIFEN MIT ERDWALL M. 1:100



III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	VORHANDENE FLURSTÜCK-NUMMERN
—	PLAN-NR. DES GRUNDSTÜCKES
—	GEMISCHTE IN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSE
—	SICHTDREIECK

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WIRTSCHAFTSBEREICH IM BEREICH DER EINZELHAUS-BEBAUUNG SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. BAUGESTALTUNG

ALLE WOHNGEBÄUDE IM PLANUNGSBEREICH SIND MIT ROTEN VORMAUERSTEINEN ZU VERLENDEN. TEILFLÄCHEN KÖNNEN ANDERSARTIG GESTALTET WERDEN. DACHEINDECKUNG MIT DUNKELGRÄUEN ODER DUNKELBRAUNEN PFANZEN.

GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRE AUSWANDIGGESTALTUNG DEN HAUPTKÖRPERN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

GARAGEN DER GRUNDSTÜCKE 1 - 12 SIND NUR MIT EINEM FLACHDACH ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON EINZELGARAGEN AUF DEN TEILGEBIETEN *AM - *DM IST UNZULÄSSIG.

3. BEGRÜNUNG

DIE NÖRDLICHE BEGRENZUNG DES PLANUNGSBEREICHES, PARALLEL ZUR STRASSENFÜHRUNG DER B 202, BILDET IN GANZER LÄNGE GEGEN LÄRM- UND SICHTSCHUTZ EIN 25,0 M BREITER GRÜNSTREIFEN, DER EINEN 4,0 M HOHEN ERDWALL EINSCHLIESST. IN DEM GRÜNSTREIFEN SIND LAUB- UND NADELHÖLZER GEMISCHT ANZUPFLANZEN, SODASS EINE SCHUTZWIRKUNG FÜR DAS ANGRENZENDE WOHNGEBIET IN JEDER JAHRZEIT SICHERGESTELLT IST. ES SIND BÄUME MIT GRÜNDENEM NACHS IN VERBINDUNG MIT UNTERHOLZPFLANZUNGEN ANZUORDNEN.

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN DEN SICHTDREIECKEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BEWÄSSERUNGEN ÜBER 70 CM HOHE ÜBER FAHRRAD- OBERKANTE FREIZUHALTEN, DER GEBEHEBENFALLS ZURÜCKZUSCHNEIDEN IST.

SCHALLSCHUTZ

DIE FENSTER DER WOHNHÄUSER, DIE UNMITTLBAR AN DER B 202 VORGEHEN SIND, MÜSSEN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 IM SINNE DER VOI-RICHTLINIEN 2/719 ENTSPRECHEN.

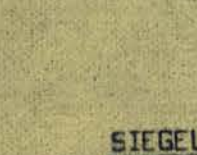
ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSERSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.10.1980 OSTERRÖNFELD, DEN 24.5.1982



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOLLTE DIE BEGRENZUNGSFLÄCHEN IN DER ZEIT VOM 26.3.1982 BIS 29.12.80 NACH VORHERIGER AM 25.11.80 ABGESCHLOSSENER BEKÄMPFUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEHNEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



OSTERRÖNFELD, DEN 24.5.1982



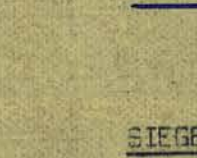
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.3.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DEM BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.3.81 BEGÜLTIGT.



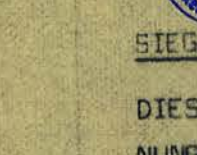
OSTERRÖNFELD, DEN 24.5.1982



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 26.8.1982 N.1: BB 1. Änderung MIT DER BEGRÜNDUNG ERTEILT.



OSTERRÖNFELD, DEN 1. Sept. 1982



DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 18.9.1982 MIT DER BEWÄRTIGTEN BEKÄMPFUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SOWIE DES LANDES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEMORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUS DAUER ÖFFENTLICH AUS.



OSTERRÖNFELD, DEN 20. Sept. 1982